

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 10/13 BH

L 19 R 688/12 (Bayerisches LSG)
S 7 R 619/11 (SG Bayreuth)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. November 2013 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser und Kaltenstein beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 23. Januar 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Klägerin hat durch Übersendung einer Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisses vom 15.5.2013 (Eingang hier am 23.5.2013) sinngemäß die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen LSG vom 23.1.2013 (der Klägerin zugestellt am 19.2.2013) beantragt.
- 2 Der Prozesskostenhilfeantrag der Klägerin ist abzulehnen.
- 3 Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beiordnung eines Rechtsanwalts zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes Voraussetzung, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Prozesskostenhilfe als auch die "Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse" (im Folgenden: Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (*§ 73a Abs 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO*), dh mit dem gemäß § 117 Abs 3 ZPO durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung (PKHVV) vom 17.10.1994 (*BGBI I 3001*) eingeführten Formular, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden.
- 4 Dies ist hier nicht geschehen. Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist erst nach Ablauf der dreimonatigen Beschwerdefrist, die für die Klägerin am 21.5.2013 endete (*§ 160a Abs 1 S 2, § 64 Abs 2 und 3, § 87 Abs 1 S 2 SGG*), beim BSG eingegangen.
- 5 Die Klägerin ist in den zutreffenden Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe im Urteil des LSG auf das Erfordernis der Vorlage der formgerechten Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist ausdrücklich hingewiesen worden. Es ist weder ersichtlich noch hat die Klägerin dargetan, dass sie an der rechtzeitigen Vorlage der Erklärung unverschuldet verhindert war. Das Schreiben und der Erklärungsvordruck vom 15.5.2013 sind laut Poststempel am 15.5.2013 an das BSG zur Post gegeben worden, sodass bei einer gewöhnlichen Postlaufzeit zwischen der Türkei und Deutschland von über sechs Werktagen (UNEX-Laufzeitstudie) nicht damit gerechnet werden konnte, dass die Sendung das BSG noch vor Fristablauf (21.5.2013) erreichen würde. Anhaltspunkte für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (*§ 67 SGG*) sind somit nicht ersichtlich und die beabsichtigte Rechtsverfolgung schon aus formellen Gründen ohne hinreichende Aussicht auf Erfolg.
- 6 Da der Klägerin keine Prozesskostenhilfe zusteht, kann sie auch nicht die Beiordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (*vgl § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 ZPO*).

